



**3. Nachtragssatzung
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weilerswist
- Sondernutzungssatzung -**

30.9

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein — Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S.1028/SGV.NW 91) sowie des § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBL 1 S. 1206) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 16.09.2010 den Nachtrag zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,00 €.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen.

Bei Kirmesveranstaltungen in Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern werden keine Standgebühren erhoben. In Ortsteilen mit 2.001 bis 4.000 Einwohnern beträgt die Überlassung eines Standplatzes 50% der zu erhebenden Gebühr.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren pro qm mtl. in €
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	7,00
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	6,00
3	Automaten, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung Privatwirtschaftliche Gewerbe- und Verkaufsstände sowie sonstige Verkaufseinrichtungen	6,00
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen	4,00
5	Verkaufswagen im Reisegewerbe	7,00
6	Imbissbuden, Trinkhallen und Kioske	10,00
7	Lotterieveranstaltungen	9,00
9	Blumenstände	8,00
10	Aufstellung vor Ladenlokalen	13,00
11	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Arbeitsbühnen, Baumaschinen und Gerüste	3,00
12	Materiallagerung von mehr als 48 Stunden	3,00
13	Container	3,00
14	Tribünen	7,00
15	Kirmesveranstaltungen / Volksfeste	7,00
	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen	

16	Fahrzeugen	
	PKW Mittelwert 6m	9,00
	LKW Mittelwert 10 m	10,00
	Kraftrad Mittelwert 1 m	8,00
17	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	2,00 – 8,00

§ 2

Die 3. Nachtragssatzung zur Sondernutzugsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 21.10.2010

gez. Peter Schlösser
Bürgermeister